

Mitaufsicht

Beitrag von „stranger“ vom 28. August 2017 17:02

Liebe Leute,

nachdem ich den Begriff "Mitaufsicht" in keinem Forum finden konnte, hier mein Anliegen in der Hoffnung, dass da jemand schlauer ist als ich (davon gehe ich stark aus...): An unserer Schule ist es üblich, dass man Mitaufsicht über andere Lerngruppen führt. Dies geschieht regelmäßig und bedeutet, dass zu Beginn der Stunde in den eigenen Unterricht bis zu 8 weitere SuS anderer Klassen oder Kurse hineingesetzt werden und man gleichzeitig in einem weiteren Raum, in dem ebenfalls 30-35 SuS sitzen, "Mitaufsicht" führt. Im Rahmen ihres Vortrags über die aktuellen Brandschutzbestimmungen hat sich unsere SL heute in diverse Widersprüche verstrickt, da nicht klar ist, wie eine Lehrperson im Falle eines solchen Falles 70 bis 80 SuS sicher aus dem Gebäude zu geleiten hat. Statt den Brandschutz und das korrekte Verhalten in diesem Fall zu diskutieren, blieb es für das Kollegium bei der Information, Mitaufsichten seien erst kürzlich von "höchster Stelle" nochmals per Verfügung (?) als absolut zulässig erklärt worden. Kann und mag diesen Kappes kaum glauben, will es aber tun, wenn jemand von euch dies bestätigt.

Dank vorab und kollegiale Grüße

Beitrag von „chemikus08“ vom 28. August 2017 17:24

Die Thematik ist in der Tat sehr umstritten. Es gab im Realschulbereich der Bezreg Ddorf hierzu immer die Aussage, dies sei unzulässig.

Nun gibt es Juristen, die dies im konkreten Einzelfall ggf. für zulässig erachten. Die Bezreg Ddorf hat dann in der Tat eine entsprechende Handreichung hierzu herausgegeben. Auf nähere Nachfrage dient dies zur Herstellung einer gewissen Rechtssicherheit für die Kollegen. Wer nämlich jetzt hiernach handelt, kann dienstrechtlich kaum noch belangt werden. Nach meiner persönlichen Rechtsauffassung bin ich aber strafrechtlich damit nicht aus dem Schneider. Es gibt hierzu ein höchstrichterliches Urteil, das im konkreten Einzelfall eben doch zu dem Ergebnis kam, dass ein strafbarer Verhalten vorlag. Da eine Korrektur dieses Urteils in der Rechtsprechung nicht vorliegt, empfehle ich im Rahmen der Beratungsarbeit zu demonstrieren. In dem Fall ist die strafrechtliche Verantwortung schonmal auf die nächsthöhere Ebene verlagert. Wenn der Schulleiter dann dennoch auf dieser Form der Aufsicht besteht, klopft der Staatsanwalt im Zweifelsfall nicht an Deiner Tür.

Beitrag von „sonnentanz“ vom 28. August 2017 17:35

Was steht denn dazu in eurem Vertretungskonzept?

Oft ist die Mitaufsicht in der Reihenfolge in solchen Konzepte an hinterer Stelle.

Das heißt zunächst müssen andere Möglichkeiten ausgeschöpft werden, z.B. Schüler nach Hause schicken, Vertretungen durch externe Kräfte, Vertretung im Rahmen von Mehrarbeit usw.

Dann wäre die Mitaufsicht nur die letzte Notlösung und käme entsprechend nicht so häufig vor.
Gruß sonnentanz

Beitrag von „Valerianus“ vom 28. August 2017 18:13

Mitaufsicht ist ein klarer Gesetzesverstoß, es gibt dazu ein Urteil des BGH vom 19.06.1972, ich zitiere mal kurz:

"Es genügt nicht, dass eine Schulkasse von der Lehrkraft im Nebenzimmer mitbeaufsichtigt wird. Ein Schulleiter, der dies anordnet, begeht eine Amtspflichtverletzung."

Du musst diese "Mitaufsicht" in jedem Fall ablehnen und den Schulleiter auf die Rechtswidrigkeit seiner Anordnung hinweisen, falls er diese dennoch erteilt solltest du auf Klärung durch die obere oder oberste Schulaufsichtsbehörde bestehen, bist aber rechtlich aus dem Schneider.

P.S.: Wen das interessiert: [Günther Hoegg - Schulrecht: kurz und bündig \[Anzeige\]](#)

Beitrag von „marina“ vom 28. August 2017 18:21

Zitat von Valerianus

Mitaufsicht ist ein klarer Gesetzesverstoß, es gibt dazu ein Urteil des BGH vom 19.06.1972, ich zitiere mal kurz:

"Es genügt nicht, dass eine Schulkasse von der Lehrkraft im Nebenzimmer mitbeaufsichtigt wird. Ein Schulleiter, der dies anordnet, begeht eine

Amtspflichtverletzung."

Du musst diese "Mitaufsicht" in jedem Fall ablehnen und den Schulleiter auf die Rechtswidrigkeit seiner Anordnung hinweisen, falls er diese dennoch erteilt solltest du auf Klärung durch die obere oder oberste Schulaufsichtsbehörde bestehen, bist aber rechtlich aus dem Schneider.

P.S.: Wen das interessiert: [Günther Hoegg - Schulrecht: kurz und bündig \[Anzeige\]](#)

Ich kann mich dem nur anschließen.

In einigen Schulen heißt es auch Parallelbetreuung.

Beitrag von „WillG“ vom 28. August 2017 18:25

Ich stimme Chemikus und Valerianus unbedingt zu. In jedem Fall muss der Lehrerrat sich mal diese ominöse Verfügung zeigen lassen. Wenn es so eine Verfügung nämlich gibt, müsste - vor allem nach dem von Valerianus zitiertem BGH-Urteil - vor allem auch die Schulleiterin remonstrieren, dann nämlich an der Stelle, die dem Schulamt übergeordnet ist, also wohl dem HKM.

EDIT: Hier der Link zum gesamten Urteil, das Valerianus zitiert hat:

http://datenbank.flsp.de/flsp/lpext.dll/Infobase8/a/aufsichtspflicht%20_klammerauf_unterrichtszeit_klammerframe.htm&f=templates&2.0#

Beitrag von „WillG“ vom 28. August 2017 18:39

Noch eine OT-Frage an die Hoegg-Fans:

Ich wollte mir schon länger Bücher von ihm zulegen, scheitere aber daran, mich nicht recht entscheiden zu können.

Die 55 Urteile, die Valerianus verlinkt hat erscheinen mir recht gut, da er hier auf konkrete Urteile Bezug nimmt, die man dann auch finden kann (obwohl die Blick-ins-Buch-Option bei Amazon vermuten lässt, dass die konkreten Aktenzeichen leider nicht genannt werden, stimmt das?)

Wie ist es denn mit "Aus der Praxis für die Praxis"? Gibt er hier Verweise auf konkrete Gesetzestexte und Urteile, die man dann entsprechend auch selbst finden kann? Oder ist es

eher seine eigene Beschreibung der Rechtslage ohne Fundstellen?

[https://www.amazon.de/SchulRecht-Aus-Praxis-f%C3%BCr-Beltz/dp/3407630298/ref=pd_cp_14_1/260-6009195-7117140?encoding=UTF8&psc=1&refRID=1Q86813ZBT81X68Z8MGK&tag=lf-21 \[Anzeige\]](https://www.amazon.de/SchulRecht-Aus-Praxis-f%C3%BCr-Beltz/dp/3407630298/ref=pd_cp_14_1/260-6009195-7117140?encoding=UTF8&psc=1&refRID=1Q86813ZBT81X68Z8MGK&tag=lf-21 [Anzeige])

Beitrag von „Das Pangolin“ vom 28. August 2017 18:54

Ich stimme auch Chemikus und Valerianus zu. Ich kenne auch dieses Urteil aus G. Hoegg.

Das Problem mit G. Hoeggs Buch ist, dass die Urteile immer nur dort gelten, wo sie gefällt wurden, d.h. in dem jeweiligen Bundesland, mitunter gelten sie sogar nur für den jeweiligen Fall. Das liegt daran, dass Schulrecht eben in die Kompetenz der Bundesländer fällt, aber auch daran, dass kein Richter an das Urteil anderer Richter gebunden ist. **Ich finde das sehr unbefriedigend,** 😕 man muss wissen, was im eigenen Bundesland gilt und jederzeit kann wieder für unzulässig erklärt werden, was man eigentlich als zulässig dachte oder was als solches galt.

Ich erinnere an den Fall des **Musiklehrer P. Parusel**, der Schüler wegen Nachsitzens am Verlassen des Raumes hinderte. Es gab "höchste Urteile" in der Vergangenheit (OVG Schleswig-Holstein 1972?), die sowas NICHT für eine Freiheitsberaubung befanden, trotzdem wurde P. Parusel in erster Instanz (?) der Freiheitsberaubung für schuldig erklärt und verurteilt (danach frei gesprochen und - worüber kaum noch berichtet wurde - zuletzt nahm die Staatsanwaltschaft ihren Revisionsantrag zurück. Kenner des Juristischen sagten mir, vermutlich wegen voraussichtlicher Erfolglosigkeit. Aber das las man dann kaum irgendwo).

Im Prinzip brauchst du, [@WillG](#), also ein Schulrechtsbuch für genau DEIN Bundesland!

Beitrag von „Das Pangolin“ vom 28. August 2017 18:57

Ein Beispiel:

Laut G. Hoeggs Buch gibt es ein Gerichtsurteil, dass die Schuljahresendnoten nach den Noten des ganzen Schuljahres und nicht nur des 2. Halbjahres gebildet werden müssen (mit leichtem Überwiegen des 2. Halbjahres). In meinem Bundesland werden sie aber gemäß einer Verordnung nur nach den Noten des 2. Halbjahres gebildet.

Klarer Rechtsbruch? Wer weiß ... Jedenfalls gilt dieses Urteil offenbar nicht in meinem Bundesland (ist auch tatsächlich aus einem anderen).

Beitrag von „chemikus08“ vom 28. August 2017 19:14

Vorsicht Leute, ihr müsst bitte dringend unterscheiden zwischen dem landesspezifischen Schulrecht und dem Strafrecht. Sowohl das Urteil aus 1972, als auch das Urteil bezüglich des Musiklehrers betreffen das Strafrecht. Um es also klar zu sagen, hier wurden Lehrer einer Straftat beschuldigt, die im Zweifelsfall auch Gefängnis bedeuten kann. Nehmen wir nochmal das Beispiel Brandfall. Theoretische Situation Mitaufsicht bei etwas weiter auseinander liegenden Klassenräumen. Es kommt zum Feueralarm. Im Zuge des Durcheinanders verbleibe drei Schüler im Gebäude, weil sie denken es sei ein Programm. Tatsächlich kommen diese Schüler durch Rauch ums Leben. Spätestens jetzt ermittelt ein Staatsanwalt wegen gefährlicher Körperverletzung mit Todesfolge im Volksmund auch Totschlag genannt, in drei Fällen. Und jetzt wirds ungemütlich. Der Staatsanwalt wird U.U. wie folgt reagieren. Als langjähriger Lehrkraft hätte Lehrer x klar sein müssen, dass im Schadensfall die Situation nicht zu beherrschen ist, folglich wäre er zur Demonstration verpflichtet gewesen. Hierdurch hätte der Schulleiter die Situation neu bedenken können und der eingetretene Schaden wäre nicht eingetragen, der Angeklagte trägt somit eine erhebliche Mitschuld am Schadenseintritt. In dieser Haut möchte ich jetzt nicht stecken.

Beitrag von „chemikus08“ vom 28. August 2017 19:17

Das Urteil aus 1972 ist im Übrigen ein BGH Urteil und betrifft damit strafrechtlich die gesamte BRD. Es ist das Urteil, was ich in meinem ersten Statement erwähnt hatte, ich hatte es im Moment nur nicht vorliegen.

Korrektur: Es ist ein zivilgerichtliches Urteil und betrifft den Schadensersatzanspruch

Beitrag von „Valerianus“ vom 28. August 2017 19:18

Blöd nur, dass die Aufsichtspflicht nun gerade nichts mit Schulrecht zu tun hat, sondern mit Zivilrecht (§832 BGB). Und den Musiklehrerfall kannst du nun gar nicht heranziehen, weil in

Deutschland untere Instanzen (im Gegensatz zum amerikanischen Rechtssystem) an Urteile der oberen Instanzen nicht gebunden sind, so dass da (in manchen Bereichen sogar regelmäßig: Medienrecht --> LG Hamburg) ab und an Urteile herauskommen die eine durchschnittliche Lebensdauer bis zur Berufung oder Revision haben. Mitaufsicht ist aber definitiv in ganz Deutschland unzulässig, außer vielleicht in Bayern, die sind so katholisch, da beherrschen vielleicht auch Lehrer die Kunst der Bilokation. 😊

Beitrag von „chemikus08“ vom 28. August 2017 19:29

Um nochmal an den Musiklehrer und den Kommentar von Valerianus anzuknüpfen: Das von Sofawolf zitierte Urteil ist ein Verwaltungsgerichts Urteil. Das.h. die Eltern haben vor dem Verwaltungsgericht geklagt um die nicht Rechtmäßigkeit der Massnahme festzustellen. In dem Kaarster Fall wurde jedoch Strafantrag gestellt, da der Musiklehrer sich in den Türrahmen gesetzt hat und das schon durch die Staatsanwältin als Gewaltanwendung definiert wurde. Zum Glück konnte die zweite Instanz dieser Darstellung nicht folgen.

Beitrag von „WillG“ vom 28. August 2017 19:36

Hm, ich dachte eigentlich, ich wäre im Schulrecht relativ sattelfest, scheitere aber doch immer wieder am juristischen Hintergrundwissen.

Ich meine, immer mal wieder zu lesen, dass Gerichtsurteile auf Bundesebene zwar eigentlich für die Bundesländer gelten, von diesen aber nur sehr langsam (bzw. manchmal gar nicht) umgesetzt werden. Liege ich da jetzt völlig falsch?

Und falls das doch zutrifft, kann man wahrscheinlich als betroffener Kollege nur remonstrieren, oder hat man dann andere Möglichkeiten?

Vielleicht sollte man diesen Teil der Diskussion in einen eigenen Thread auslagern - er ist ja doch recht OT.

Beitrag von „chemikus08“ vom 28. August 2017 19:42

WillG im Prinzip hast Du Recht, wenn es sich um Schulrecht geht.

Im Falle des Urteils ging es um Schadensersatz und das ist bundesweites Zivilrecht.

Im Falle des Musiklehrers ging es um eine Straftat (Freiheitsberaubung) und damit um Strafrecht also Bundesrecht (soweit es zu einem höchstrichterlichen Urteil kommt.

Beitrag von „Das Pangolin“ vom 28. August 2017 19:51

Zitat von Valerianus

[...] , weil in Deutschland untere Instanzen (im Gegensatz zum amerikanischen Rechtssystem) an Urteile der oberen Instanzen nicht gebunden sind [...]

Das finde ich unmöglich.

Also kann man nie sicher sein, was rechtens ist, denn immer kann ein Richter das, was du tust, für unrechtmäßig erklären, obwohl es ein anderer Richter in einem anderen Fall als rechtmäßig erklärte und du dich darauf verlassen hast (dass das also erlaubt ist).



Beitrag von „Das Pangolin“ vom 28. August 2017 19:52

Und du kannst in dem einen Bundesland für etwas verurteilt werden, wofür du in dem anderen Bundesland nicht verurteilt wirst.

Beitrag von „Valerianus“ vom 28. August 2017 20:09

In Deutschland sind Richter vollkommen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, d.h. auch nicht an die Urteile anderer Richter gebunden (Ausnahme sind hier Urteile des Bundesverfassungsgerichts). Ein Gericht kann sich auch über die Zeit selbst widersprechen und Rechtsfortbildung betreiben (passiert meist nur auf Ebene der Bundesgerichte). Und nein, das

ist überhaupt nicht unmöglich, weil du a) gegen (fast) alle ernstinstanzlichen Urteile immer noch Berufung (komplett neuer Prozess), Revision (Prüfung auf Rechtsfehler) oder Nichtzulassungsbeschwerde (falls Berufung oder Revision vom Gericht ausgeschlossen wurden) einlegen kannst und dich so Stück für Stück nach oben arbeitest und b) Rechtsfälle nur in den seltensten Fällen genau gleich sind, durch Präzedenzfälle aber genau in diese Richtung gedrückt werden.

Dein zweites Posting (du könntest übrigens echt mal anfangen deine Postings zu editieren, anstatt so lange Postingketten zu machen) ist ein bisschen schwieriger und liegt teilweise mehr am Fahndungsdruck der Polizei und der Arbeit der Staatsanwälte. So werden in Bayern Einbrecher häufiger gefasst und verurteilt als in NRW (was dann dazu führt, dass die Einbrecher eher dahin gehen wo der Strafdruck niedriger ist), das liegt aber eher weniger an den Richtern, als an den Strafverfolgungsbehörden und deren finanzieller Ausstattung...

Beitrag von „Das Pangolin“ vom 28. August 2017 20:47

Zitat von Valerianus

In Deutschland sind Richter vollkommen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, d.h. auch nicht an die Urteile anderer Richter gebunden (Ausnahme sind hier Urteile des Bundesverfassungsgerichts). Ein Gericht kann sich auch über die Zeit selbst widersprechen und Rechtsfortbildung betreiben (passiert meist nur auf Ebene der Bundesgerichte). Und nein, das ist überhaupt nicht unmöglich, weil du a) gegen (fast) alle ernstinstanzlichen Urteile immer noch Berufung (komplett neuer Prozess), Revision (Prüfung auf Rechtsfehler) oder Nichtzulassungsbeschwerde (falls Berufung oder Revision vom Gericht ausgeschlossen wurden) einlegen kannst und dich so Stück für Stück nach oben arbeitest und b) Rechtsfälle nur in den seltensten Fällen genau gleich sind, durch Präzedenzfälle aber genau in diese Richtung gedrückt werden.

Dein zweites Posting (du könntest übrigens echt mal anfangen deine Postings zu editieren, anstatt so lange Postingketten zu machen) ist ein bisschen schwieriger und liegt teilweise mehr am Fahndungsdruck der Polizei und der Arbeit der Staatsanwälte. So werden in Bayern Einbrecher häufiger gefasst und verurteilt als in NRW (was dann dazu führt, dass die Einbrecher eher dahin gehen wo der Strafdruck niedriger ist), das liegt aber eher weniger an den Richtern, als an den Strafverfolgungsbehörden und deren finanzieller Ausstattung...

@Valerianus,

du scheinst mich zu meinen. 

Einen neuen Beitrag verfasse ich eigentlich nur, wenn er einen neuen Gedanken enthält - ansonsten bearbeite ich ja durchaus die älteren Beiträge recht fleißig.

Ich meinte eigentlich das Schulrecht. Ich gebe gerne zu, dass ich ein juristischer Laie bin, aber beim Strafrecht vermute ich keine Unterschiede je Bundesland. Beim Schulrecht gibt es sie offensichtlich.

Sind das nicht mittelalterliche Zustände? (rhethorische Frage)

Beitrag von „stranger“ vom 29. August 2017 07:20

Besten Dank, liebe KollegInnen,....

alles das hilft mir insofern schon weiter als ich nun feststelle, dass die Sache eben nicht so klar ist, wie mir meine SL vermitteln wollte. Aber dass Dinge selten klar sind, wenn sie "[ex](#) cathedra" als Lappalie dargestellt werden, war mir im Grunde schon vorher bewusst. Werde also WillG folgen und den Lehrerrat mit der weiteren Analyse beauftragen. Eine Randnotiz vielleicht am Ende: Mitaufsichten werden bei uns ständig aufgegeben, ich selbst bin etwa zwei mal pro Woche betroffen. Dies geschieht auch, wenn KollegInnen, die eigentlich eine Vertretungsbereitschaft hätten, vor Ort sind, im Falle eines Einsatzes ihre Tätigkeit aber als Mehrarbeit abrechnen könnten. Und schließlich geht es mir beim Szenario des "Worst Case" (Brandfall) nur darum, die missliche Lage augenfällig zu machen. Dass sowohl in meinem eigentlichen Unterricht, den ich ja alle Nase lang wegen der Aufsicht in einem anderen Raum verlassen muss, als auch im besagten mitbeaufsichtigten Raum kein sinnvoller Unterricht stattfindet, versteht sich von selbst.

Beitrag von „Valerianus“ vom 29. August 2017 07:23

Nicht nur zum Lehrerrat, auch schriftlich (!) bei der Schulleitung remonstrieren, ansonsten bist du schadensersatzpflichtig und ggf. auch strafrechtlich verantwortlich (im von dir angesprochenen Brandfall: fahrlässige Körperverletzung oder fahrlässige Tötung).

Beitrag von „stranger“ vom 29. August 2017 18:15

Danke, hab's begriffen und bereits den Weg zum Lehrerrat gefunden, der bei uns eigentlich nur für die Geschenke zu runden Geburtstagen und dem Lehrerausflug aktiv wird. Man hat mir zugesichert, sich der Sache anzunehmen, für eine der nächsten Konferenzen nach juristischer Beratung eine entsprechende schriftliche Note aufzusetzen und dies nach Abstimmung im Kollegium der SL zu überreichen. Traurig, dass man im eigenen Laden mit gezielten Halb- und Unwahrheiten gefüttert wird.

Beitrag von „Krabappel“ vom 30. August 2017 14:38

<https://www.gew-nrw.de/schullexikon/aufsicht.html>

..."Nach Artikel 34 des Grundgesetzes haftet grundsätzlich der Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst die Lehrkraft tätig ist. Liegt weder eine vorsätzliche noch grobfahrlässige Aufsichtspflichtverletzung vor, kann eine Lehrkraft nicht zur Haftung herangezogen werden. Im Einzelfall mag es schwierig sein, die Grenze zwischen fahrlässig und grobfahrlässig genau zu definieren...."

*..."Schulische Maßnahmen beziehungsweise dienstliche Verrichtungen, bei denen erkennbar vorgegebene Aufsichtsanforderungen nicht erfüllt sind oder bei denen ernsthafte Zweifel an der Sicherstellung einer ausreichenden Aufsicht bestehen, dürfen nicht ausgeführt werden. Lehrer*innen können nicht gezwungen werden, eine Handlung vorzunehmen, die nach eigener Einschätzung eine akute Gefährdung von Schüler*innen beinhaltet (Näheres siehe Stichwort „Remonstration“)."*

"grobfahrlässig" ist eher sowsas, wie "betrunkener einen Schüler im Auto mitnehmen" und eher nicht "eine elfte Klasse im Nebenraum beaufsichtigen". SchülerInnen müssen sich lediglich beaufsichtigt fühlen, und altersentsprechend/ geistiger Entwicklung entsprechend behandelt werden. "Akute Gefährdung" ist halt auch wieder sowsas Dehnbares...

Als Dauerzustand ist das natürlich trotzdem nichts, das ist klar: Überlastungsanzeige schreiben wäre noch eine Möglichkeit, wenn du bei dieser Art Unterricht deine und/ oder die Gesundheit der SchülerInnen gefährdest. Dann muss der SL ebenfalls handeln.

Beitrag von „Valerianus“ vom 30. August 2017 17:22

<https://www.lehrerforen.de/thread/44568-mitaufsicht/>

Zwei Klassen gleichzeitig beaufsichtigen zu wollen ist ungefähr genau die Definition von grob fahrlässig. Trunkenheit am Steuer ist in aller Regel eine Vorsatztat (sonst macht §316 StGB Absatz 2 wenig Sinn), die daraus resultierenden Konsequenzen sind in der Regel grob fahrlässig (weil du auch betrunken nur selten vorhast jemanden umzufahren).

Fahrlässig heißt, dass du die erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hast. Grob fahrlässig liegt dann vor, wenn du bereits einfachste Überlegungen nicht angestellt oder Dinge nicht beachtet hast, die jedem einleuchten hätten müssen. Aufsicht in zwei Räumen ist unmöglich, das sollte jedem normal denkenden Menschen klar sein. Es liegt eine grob fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung vor, das heißt im Zweifel bist du der Dumme der dafür zivil- und strafrechtlich geradestehen muss und das steht auch in deiner "wir tun so als wären wir eine Gewerkschaft"-Handreichung (Satz 2).

Beitrag von „Trantor“ vom 31. August 2017 09:30

Zitat von Valerianus

Zwei Klassen gleichzeitig beaufsichtigen zu wollen ist ungefähr genau die Definition von grob fahrlässig.

Nach dem hessischen Aufsichtserlass ist das aber genau möglich, wenn alters- und entwicklungsangemessen!

Beitrag von „xxxchris“ vom 31. August 2017 09:57

Da stimme ich Trantor zu. Dies gilt sogar für Grundschulen in Hessen.

Beitrag von „Valerianus“ vom 31. August 2017 15:38

Beim Punkt alters- und entwicklungsangemessen kann man aus der groben Fahrlässigkeit in bestimmten Fällen raus, in Oberstufenkursen oder an Berufsschulen zum Beispiel kann man

erwarten, dass das auch funktioniert, wenn nicht die ganze Zeit ein Lehrer drin ist. In der Sek I und in der Grundschule gilt hier nur das beliebte: Schön dass ihr einen Erlass habt, dass der rechtsgültig ist, ist aber keineswegs sicher (Bsp: Fahrtkostenerstattung für Lehrer bei Klassenfahrten). Der entscheidende Bonus für euch ist dann aber folgender: Dadurch dass es einen Erlass gibt, steht ihr gemeinsam mit dem Dienstherrn vor Gericht wenn was passiert und der wird euch sicher zu 100% bescheinigen, dass eure Entscheidung in Bezug auf Alters- und Entwicklungsangemessenheit zu 100% zutreffend gewesen ist, damit er allein in der Haftung steht.

Ich zitiere mal unseren NRW-Guru zu solchen Problemen:

Zitat

Tresselt - Vertretungsstunden

Was ist aber zu tun, wenn die Schulleitung die Mitbeaufsichtigung einer Klasse anordnet? Zunächst einmal muss die betreffende Lehrkraft der Schulleitung gegenüber deutlich machen, dass sie keinesfalls gleichzeitig vor zwei Klassen stehen kann und dadurch auch nicht die Aufsicht gewährleisten kann. Das ist als Remonstration gegen die Anordnung zu werten. Sie kann das untermauern, indem sie auf das Urteil des Bundesgerichtshofs verweist, der bereits 1972 es für unzulässig erklärt hat, dass ein Schulleiter eine Lehrkraft beauftragt, gleichzeitig vor zwei Klassen zu stehen (BGH 19.6.1972 Az. III ZR 80/70). Man kann auch die Schulleitung darauf aufmerksam machen, dass sie bereits ihrer Fürsorgepflicht nicht genügt, wenn sie anordnet, dass eine Klasse zeitweise unbeaufsichtigt ist. Das ist sie nämlich, wenn der Lehrer oder die Lehrerin sich mit seiner oder ihrer Klasse beschäftigen muss. Da hilft es auch nicht, wenn die Bezirksregierung Düsseldorf im Mai 2017 an die Schulen eine Mail geschickt hat, dass die Mitaufsicht grundsätzlich unter Beachtung der sonstigen rechtlichen und fachlichen Vorgaben zulässig sei. Die Bezirksregierung schützt leider keine Lehrkraft bei einem Strafverfahren und einer Schadenersatzklage von Eltern oder einer Versicherung.

Ich würde jedem Kollegen oder jeder Kollegin empfehlen, sich von der Schulleitung die Remonstration und die Dienstanweisung schriftlich bestätigen zu lassen, damit man im Schadensfall eine beweisbare Grundlage besitzt. Der Lehrerrat kann ja ein Formblatt dazu entwickeln, sodass nur noch eine Unterschrift nötig ist.

Beitrag von „Krabappel“ vom 31. August 2017 16:26

Ich halte es zwar für ausgeschlossen, dass ein Oberstufenkollege morgens vorm Vertretungsplan seinen Schulleiter darum bittet, seine Remonstration schriftlich bescheinigen zu lassen, aber der allerallerrechtssicherste Weg ist das sicher 😊

Die Trunkenheit am Steuer war ein Beispiel des Schulamtsjuristen in unserer Fortbildung. Sollte heißen: grobe Fahrlässigkeit = mit gesundem Menschenverstand nicht nachvollziehbares Verhalten, in etwa nach Hause gehen und Kaffee trinken, während Kinder am Flussufer spielen. Leider schwammig, schützt uns aber auch. Denn anders (alle Eventualitäten abdeckend) könnten wir unserer Arbeit nicht mehr nachgehen.

Ich schätze: Wenn der TE eine verhaltensauffällige dritte Klasse nebenan hätte, bei denen immer mal einer aus dem Fenster fällt, würde er vermutlich von ganz allein auf die Idee kommen, dass er die nicht nebenher betreut und ab und an mal nachsieht.

Beitrag von „Trantor“ vom 1. September 2017 08:58

Zitat von Valerianus

Ich zitiere mal unseren NRW-Guru zu solchen Problemen:

Man könnte da aber auch durchaus auf die Idee kommen, dass sich in den letzten 45 Jahren sowohl Rechtsvorschriften als auch pädagogische Wertungen geändert haben. Das Urteil hier zum Beispiel stammt aus einer Zeit, als man 18jährigen noch kein Wahlrecht zutraute und solche Dinge wie selbst-organisiertes Lernen noch unbekannt waren. Die Zeiten haben sich zum Glück geändert!

Beitrag von „Bolzbold“ vom 1. September 2017 10:20

Wir sprechen hier von Aufsicht und nicht Überwachung. Aufsicht bedeutet nicht, dass der Lehrer alle Schüler zu jeder Sekunde im Blick hat. Aufsicht bedeutet vor allem, dass sich die Schüler beaufsichtigt fühlen (vgl. Hoegg). Wenn ich also zwei Klassen in nebeneinander liegenden Räumen betreuen muss, dann sind beide Türen auf und ich bewege mich regelmäßig vom einen in den anderen Raum.

Die Schüler wissen, dass eine Lehrkraft da ist und dass diese jederzeit wieder in den Raum kommen kann.

Das muss letztlich straffrei bleiben, weil die Schulen sonst bei erhöhtem Krankheitsstand die Schüler nicht nach Hause schicken können.

Beitrag von „chemikus08“ vom 1. September 2017 16:21

Ich würde das ja selber auch gerne so beurteilen wie Bolzbold. Der BGH, ich empfehle hierzu wirklich dem weiter o.g. Link zur Urteilsbegründung einmal zu folgen, hat das ganz anders beurteilt. Dies steht nach wie vor im Raum und ist nicht aufgehoben. Insoweit kann ich nur empfehlen zu demonstrieren. Der Staatsanwalt klopft dann schon Mal eine Tür weiter

Beitrag von „Meike.“ vom 1. September 2017 17:38

Zitat von Trantor

Nach dem hessischen Aufsichtserlass ist das aber genau möglich, wenn alters- und entwicklungsangemessen!

Was einen zwar nicht freut, weil die bessere Variante natürlich genügend Personal wäre, aber das ist Fakt. Die Juristen, die den Erlass geschrieben haben haben ihn dem HPR in allen lustigen Einzelheiten erläutert, und es gab schon einige Witzigkeiten - wie zB. Aufsicht an Haltestellen und Bahnhöfen, was sich die Verkehrsbetriebe herzlich dankend verbeten haben 😅 - aber in Hessen wirste nicht belangt, nur weil du die Mitaufsicht angetreten hast, auch nicht, wenn während der Mitaufsicht was passiert. Eher erwisch es den Chef, wenn der ganz blöde Sachen anordnet: Aufsicht in diametral entgegengesetzten Räumen des Gebäudes mit 150 Meter Abstand oder über drei Stockwerke hinweg. Hat's auch schon gegeben.

Aber das heißt auch nicht, dass einem nichts passieren kann:

Grobe Fahrlässigkeit bezieht sich in diesem Kontext nicht auf den Tabestand, die Mitaufsicht gemacht/angetreten zu haben selber. Wenn was passiert und Eltern klagen, gucken die bei Gericht nach dem genauen Ablauf. Zum Beispiel, ob es Anzeichen dafür gab, dass im anderen Raum was schief geht - Geschrei oder so - oder wenn dort von der Lehrkraft Geräte ungesichert angeschaltet wurden oder Beschwerden von Schülern über Chaos nicht ernst genommen wurden. Eine "generalisierte Aufsichtspflichtverletzung per se" gibt es in der Praxis nicht. Leider kann man genauso wenig Aufsichtspflicht generalisiert zurück weisen und remonstrieren. Remonstrieren kann man, wenn eine Anordnung klar gegen eine Rechtsnorm verstößt.

Mitaufsicht verstößt in Hessen nicht gegen eine solche, sie ist explizit zugelassen. Man kann also nicht gegen die dienstliche Anweisung an sich vorgehen, sondern es muss Konkreta angeben: Also: "Ich kann DIESE Mitaufsicht nicht führen, weil ich mich außerstande sehe, in einem Chemieraum/Computer/Klassenraum, in welchem folgende Gegebenheiten vorliegen, xyz sicher zu stellen, wenn ich den Raum verlasse, weil...wegen (können auch auffällige Schüler sein, oder solche, die man noch nicht einschätzen kann, weil neu usw.)"

Die Verantwortung für das eigene Handeln oder Nichthandeln kann in der Praxis nicht qua Remonstration immer einfach zurück auf den Schulleiter übertragen werden, auch wenn die Wahrscheinlichkeit, nicht mit zu haften, dadurch erhöht werden kann(!), man sollte also in Beratungen zu Aufsichtsfragen bitte den Satz "bist du auf der sicheren Seite" vermeiden. Gleichzeitig kann man dienstliche Anweisungen auch nicht generalisiert zurück weisen ("ich mache nie Mitaufsicht").

Nein ich habe keine finale individuelle Lösung für diesen Dilemma. Außer vielleicht den §13 der Dienstordnung: "Machen Sie's doch selber!" 😊

Beitrag von „Mikael“ vom 1. September 2017 17:46

Im Falle der "Mitaufsicht" muss man sich halt auf die Aufsicht konzentrieren und nicht auf das Unterrichten. Wenn diese Verschlechterung der Bildungsqualität per Erlass politisch gewollt ist, dann ist das halt so. Man muss ja nicht jeden bildungspolitischen Murks per heldenhaftem Einsatz an der Front zu reparieren versuchen...

Gruß !

Beitrag von „Valerianus“ vom 1. September 2017 19:32

Tresselt bezieht sich auf die Entwicklung in NRW im Jahre 2017, die zugehörigen Paragraphen des BGB (§832 ist seit der Einführung 1896 unverändert) und StGB (hier wurde die obere Begrenzung der Geldstrafe aufgehoben) haben in dieser Zeit keine wesentliche Veränderung erfahren. Fahrlässigkeit/Sorgfaltspflichtverletzung ist eins der fünf Tatbestandsmerkmale von fahrlässiger Körperverletzung, die anderen wären Erfolg (jemand ist verletzt worden), Tathandlung (der Lehrer hat nicht nur darüber nachgedacht, sondern gehandelt), Kausalität (wäre der Lehrer anwesend gewesen, wäre es mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu der Verletzung gekommen) und objektive Zurechnung (das Geschehen hätte vorhergesehen und vermieden werden können). Ich bin echt gespannt wie eure Juristen irgendeinen Lehrer da raus

holen wollen, wenn der in zwei Räumen Aufsicht geführt hat, man könnte eventuell über die Schuldhaftigkeit gehen und den schwarzen Peter nach oben durchreichen oder versuchen auf normale Fahrlässigkeit zu bestehen (was ich für unwahrscheinlich halte...Fahrlässigkeit ist ein unbewusster Fehler (z.B. wenn du vergisst ein Fenster abzuschließen und eine Stunde später fällt ein Schüler raus), grobe Fahrlässigkeit ist quasi immer gegeben sobald du denkst "hoffentlich passiert nichts" (Hoegg))

Die Argumentation von bolzbold könnte auch von einem Politiker kommen: Finanznot rechtfertigt nicht die Einstellung staatlicher Pflichtaufgaben und wenn der Staat die Schulpflicht fordert, dann hat er sicherzustellen, dass die Kinder da gut aufgehoben sind.